



Stadt Bad Iburg

Landkreis Osnabrück

47. Flächennutzungsplanänderung

Vollverfahren gem. §§ 2 ff BauGB

Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2



Ingenieure + Planer

Infrastruktur und Stadtentwicklung
GmbH & Co. KG

Wasserwirtschaft · Infrastruktur
Straßenbau · Verkehr
Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ingenieurvermessung
Geoinformationssysteme

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG	1
I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	1
1. Bistum Osnabrück	1
2. Bundesagentur für Arbeit	1
3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	1
4. Ev.-luth. Kirchenamt	1
5. Evang.-Luth. Pfarramt	1
6. Finanzamt Osnabrück-Land	1
7. Gemeinde Bad Laer	1
8. Gemeinde Glandorf	1
9. Gemeinde Hagen	1
10. Handwerkskammer Osnabrück	1
11. Hauptverband Osnabrücker Landvolk	1
12. Kath. Kirchengemeinde	1
13. Klosterkammer Hannover	1
14. Kreis Steinfurt	1
15. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds.	1
16. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	1
17. Nds. Landesforsten	1
18. Polizeiinspektion Osnabrück - Sachgebiet Verkehr	1
19. Westnetz GmbH	1
20. Staatl. Baumanagement	2
21. Stadtfeuerwehr Bad Iburg	2
22. Lappwaldbahn Service GmbH	2
23. Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase - Bever"	2
24. Verkehrsgemeinschaft Osnabrück	2
25. VLO Verkehrsgesellschaft	2
26. Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd	2
27. Archäologische Denkmalpflege	1
28. Bundeswehr	1
29. Deutsche Telekom Technik GmbH	1
30. EWE Netz GmbH	1
31. Gemeinde Hilter a.T.W.	1
32. Gemeinde Lienen	1
33. Industrie- und Handelskammer	1
34. Handels- und Dienstleistungsverband	1
35. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	1
36. Stadt Georgsmarienhütte	1
37. Teutoburger Energie Netzwerk eG	1
38. Vodafone GmbH	1
39. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	3
40. Landkreis Osnabrück	4
41. Landwirtschaftskammer Nds.	7
42. PLEDOC	8
43. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	10
II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	11

A. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 27.06.2025 beteiligt wurden, sind keine Stellungnahmen eingegangen, so dass das Einverständnis zur vorgelegten Planung unterstellt werden kann. 1. Bistum Osnabrück 2. Bundesagentur für Arbeit 3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 4. Ev.-luth. Kirchenamt 5. Evang.-Luth. Pfarramt 6. Finanzamt Osnabrück-Land 7. Gemeinde Bad Laer 8. Gemeinde Glandorf 9. Gemeinde Hagen 10. Handwerkskammer Osnabrück 11. Hauptverband Osnabrücker Landvolk 12. Kath. Kirchengemeinde 13. Klosterkammer Hannover 14. Kreis Steinfurt 15. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. 16. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 17. Nds. Landesforsten 18. Polizeiinspektion Osnabrück - Sachgebiet Verkehr 19. Westnetz GmbH	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen: 27. Archäologische Denkmalpflege vom 30.06.2025 28. Bundeswehr vom 01.07.2025 29. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 08.07.2025 30. EWE Netz GmbH vom 30.06.2025 31. Gemeinde Hilter a.T.W. vom 30.06.2025 32. Gemeinde Lienen vom 02.07.2025 33. Industrie- und Handelskammer vom 21.07.2025 34. Handels- und Dienstleistungsverband vom 15.07.2025 35. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 22.07.2025 36. Stadt Georgsmarienhütte vom 08.07.2025 37. Teutoburger Energie Netzwerk eG vom 07.07.2025 38. Vodafone GmbH vom 22.07.2025

	20. Staatl. Baumanagement 21. Stadtfeuerwehr Bad Iburg 22. Lappwaldbahn Service GmbH 23. Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase - Bever" 24. Verkehrsgemeinschaft Osnabrück 25. VLO Verkehrsgesellschaft 26. Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd	
--	--	--

	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:	
	39. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 29.07.2025	
a)	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Bodenverhältnisse dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die geotechnische Baugrunduntersuchung sowie Festlegung der Gründungsmaßnahmen erfolgt auf den nachgelagerten Planungsebenen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
b)	Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Schreiben vom 04.03.2024 weist das LBEG darauf hin, dass das Anzeige- und Bestätigungsverfahren gem. § 149 Abs. 2a BergG aufgehoben wurde und Salzabbaugerechtigkeiten im Grundbuch oder in einem separaten Salzgrundbuch geführt werden und damit beim zuständigen Amtsgericht in Erfahrung zu bringen sind. Gemäß dem NIBIS-Kartenserver (abgerufen am 04.09.2025) befindet sich das Plangebiet nicht in einem Bereich der von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölverträgen betroffen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
c)	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln dem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u> Eine Festlegung der Eingriffskompensation erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Bebauungsplanung. Sie soll im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Agri-PV-Planung vorgenommen werden und ist nicht von nebenstehenden Sachverhalten betroffen bzw. steht den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht entgegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

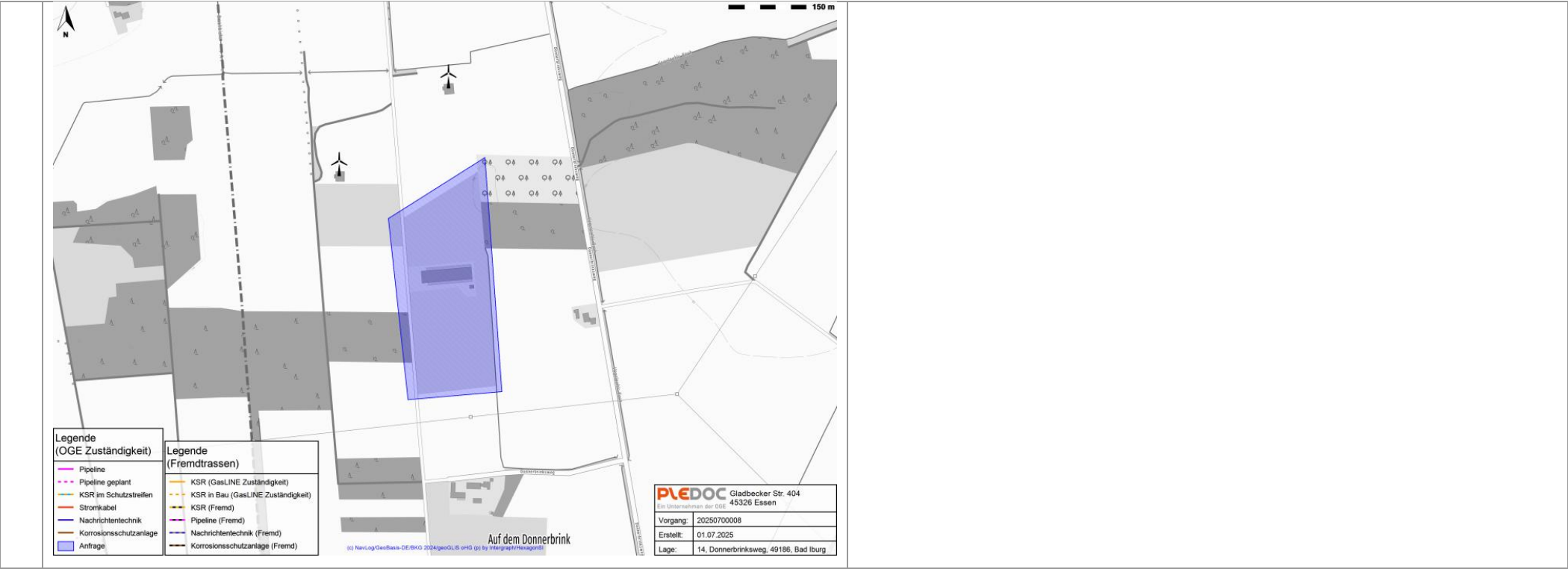
d)	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	zu d) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
40. Landkreis Osnabrück vom 01.08.2025		
a)	<u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Wie korrekt in der Begründung aufgeführt, steht die 47. Flächennutzungsplanänderung unter dem Vorbehalt der Ziele und Grundsätze des in Aufstellung befindlichem RROP für den Landkreis Osnabrück. Da die Änderungsfläche im rechtskräftigem RROP 2004 als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund der besonderen Funktionen der Landwirtschaft sowie hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials festgelegt wurde, ist die Errichtung einer Freiflächen- oder Agrarphotovoltaikanlage entsprechend Teilfortschreibung Energie 2013 Abschnitt D 3.5, Ziffer 05 Satz 2 nicht zulässig. Dieser raumordnerische Ausschuss ist im 3. Entwurf des in Aufstellung befindlichem RROP nicht enthalten, die Planung wäre aus raumordnerischer Sicht zulässig. Das zukünftig festgelegte, den Änderungsbereich überlagernde Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials ist der gemeindlichen Abwägung zugänglich.	zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Abhängigkeit von der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist bekannt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Bekanntmachung der Genehmigung und des Satzungsbeschlusses erfolgen somit erst nach Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
b)	In der Planzeichenerklärung ist unter „3. Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ das Planzeichen „Waldabstand“ angeführt. Hier ist anzunehmen, dass es sich um Waldbestand handeln soll. Diesbezüglich wird um Klarstellung gebeten.	zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Planzeichenerklärung wird entsprechend angepasst. Dem Hinweis wird gefolgt.

c)	<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Iburg keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde gemäß § 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz wird in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan hingewiesen.	zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
d)	<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. In der Begründung vom 16.06.2025 sind in Kap. 5.4 auf Seite 6 Belange des Immissionsschutzes aufgeführt. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.	zu d) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
e)	<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Geplant ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV-Anlage) auf folgenden Flurstücken: Gemarkung Ostenfelde, Flur 17, Flurstücke 47/1 und 47/2, jeweils in Teilbereichen Ziel ist eine synergetische Flächennutzung im Sinne der regenerativen Energiegewinnung bei gleichzeitiger Beibehaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche. Regionales Raumordnungsprogramm Im aktuell gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm ist der Bereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Grundsätzlich sollen für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials oder besonderer Funktionen festgelegt sind, sollen nicht für die Errichtung und Installation von Photovoltaikanlagen genutzt werden. Als Argument für eine Änderung des Flächennutzungsplans für das oben genannte Flurstück kann grundsätzlich die weiterhin hauptsächliche Nutzbarkeit der Fläche für landwirtschaftliche Zwecke angeführt werden.	zu e) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Schutzgebiete Positiv hervorzuheben ist zudem, dass sich die betreffende Fläche weder innerhalb eines Schutzgebietes noch in unmittelbarer Nähe eines solchen befindet. Insbesondere bestehen keine Überschneidungen oder räumlichen Nähebeziehungen zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten oder Naturparken.	
f)	Umweltprüfung Die Flächennutzungsplanänderung wird im Vollverfahren mit frühzeitiger Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 durchgeführt, die Eingriffsregelung des § 1a Absatz 3 Satz 6 findet Anwendung, und es wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt. Der bislang vorliegende Vorläufige Umweltbericht lässt aus Sicht der Behörde noch zu wenige Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf ökologisch hochwertige, angrenzende Flächen wie Streuobstwiesen- und Waldbestände sowie deren Fauna in hinreichender Tiefe zu. Ferner liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussagen zur Eingriffsregelung vor. Daher ist eine abschließende Stellungnahme aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.	zu f) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Umweltbericht befasst sich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vornehmlich mit der Einordnung einer grundsätzlichen Machbarkeit einer Planung, ohne bereits nähere Details zu betrachten, die erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden. Dementsprechend erfolgt die Abarbeitung der Eingriffsregelung ebenso wie eine Auswirkungsprognose eher überschlägig, ohne bereits ins Detail zu gehen. Der vorläufige Umweltbericht zur frühzeitigen Beteiligung errechnet einen überschlägigen Kompensationsbedarf, um eine grobe Größenordnung eines zu erwartenden Kompensationsbedarfs für die nachgelagerte Bebauungsaufstellung zu signalisieren. Eine weitere Detaillierung des Umweltberichtes für die Flächennutzungsplanänderung wird aus Sicht des planenden Büros für nicht erforderlich gehalten. Weitergehende Angaben erfolgen im Zusammenhang mit der parallelen Bebauungsplanaufstellung. Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die nahe gelegenen Lebensräume Wald und Streuobstwiese wird der Umweltbericht um entsprechende Aussagen ergänzt. Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.
g)	Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht Innenbereich weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	zu g) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Abwägungsergebnisse werden dem Landkreis im Nachgang des Verfahrens mitgeteilt. Ebenfalls erfolgt ein Upload der Planunterlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

41. Landwirtschaftskammer Nds. vom 17.07.2025	
a) die Stadt Bad Iburg plant i. R. des vorbenannten Bauleitverfahrens die Festsetzung von zwei Sondergebieten („Tierhaltung“ und „Agri-PV“) im südwestlichen Stadtgebiet östlich des Donnerbrinksweges. Innerhalb des überplanten Bereiches zur Größe von rund 5 ha befindet sich eine Legehennenanlage. Weiterhin dienen die nördlich und südlich angrenzenden Flächen als Auslauf für den dortigen Legehennenbestand. Zum jetzigen Planungsstand nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen hat im Vergleich zu klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen den Vorteil, dass lediglich ein geringer Anteil der Flächen – im vorliegenden Fall max. 15 % bei nahezu uneingeschränkter Fortführung der bisherigen Nutzung – einer landwirtschaftlichen Nutzung temporär entzogen werden. Für den überplanten Bereich finden sich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück Festsetzungen als „Vorsorgegebiet Landwirtschaft“ aufgrund besonderer Funktionen sowie eines hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials. Die besonderen Funktionen umfassen u. a. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Die – flächenschonende – Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf den zum Betrieb gehörenden Eigentumsflächen leistet einen Beitrag zur Einkommensdiversifizierung und zur wirtschaftlichen Stärkung des landwirtschaftlichen Betriebes. Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen keine speziellen Anforderungen an benachbarte Nutzungen, so dass zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen.	zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
b) Hinweise zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, können den Handlungsanleitungen der DIN 19639 entnommen werden. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB [1] zu den Themen „Bodenkontamination, Erosionsschutz, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.	zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Da der Flächennutzungsplan selbst keinen Einfluss auf die bauliche Umsetzung besitzt, diese jedoch die Bodenfunktion bzw. dessen Beeinträchtigung maßgeblich beeinflusst, ist der Bodenschutz insb. auf den nachgelagerten Planungs-/Genehmigungsebenen sicherzustellen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

42. PLEdoc vom 01.07.2025	
a) wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn	zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
b) Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Kompensation erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Agri-PV-Planung und betrifft dementsprechend keine Versorgungseinrichtungen der PLEdoc. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
c) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



43. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 01.08.2025	
gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben, sofern sich angrenzend zum Plangebiet keine schutzbedürftige Wohnbebauung befindet. Bei der Bauleitplanung sind im Rahmen der gem. §1 Abs. 7 BauGB zwingend vorgeschriebenen Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen auch Lichtreflexionen als Immissionen zu betrachten und zu bewerten. Durch PV-Module können je nach Ausrichtung, Art und Bauweise störenden Lichtimmissionen und damit einhergehende störende Blendwirkungen hervorgerufen werden. Die geforderte Abwägung ist in Kapitel 5.8.1 der Begründung zur o.g. Planung kurz erfolgt. Eine genauere Betrachtung und Bewertung an dieser Stelle, unter Berücksichtigung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, wäre auch ohne konkrete anlagenbezogene Details bereits im Rahmen der Bauleitplanung und ohne eine gutachterliche Beurteilung (Blendgutachten) möglich. Mögliche Schutzmaßnahmen im Anlagenbau zur Verhinderung oder Reduzierung von Lichtimmissionen (z.B. Ausrichtung der PV-Module, Sichtschutz/Wallanlagen, Eingrünung) könnten detaillierter vorgeschlagen und eventuell festgesetzt werden. Ohne konkrete anlagenbezogenen Details kann von hieraus nur eine Beurteilung der Lichtimmissionen (Blendgutachten) im Rahmen der späteren Anlagengenehmigung empfohlen werden. In diesem Zusammenhang könnte daher als Hinweis folgende textliche Festsetzung mit aufgenommen werden: <i>Zum Schutz der Nachbarschaft gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lichtreflexionen Solarmodule) sind die Solarmodule so auszuführen, aufzustellen, auszurichten bzw. abzuschirmen, dass keine Blendwirkungen entstehen können. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren in Form eines sog. Blendgutachtens zu erbringen.</i>	Beschlussvorschlag: Der Grad der Störung ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, der Ausrichtung, Art und Bauweise der Anlage sowie der bestehenden Eingrünung. Wie in der Begründung angeführt, befindet sich schutzbedürftige Wohnbebauung im Umfeld der Planung erst ab Entfernungen von 150 m oder mehr. Alle Immissionsorte sind durch Gehölze visuell vom Plangebiet abgeschirmt. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten ist nicht von relevanten Blendwirkungen auszugehen. Der Einfallwinkel der Sonne entspricht dem Ausfallwinkel, sodass die Reflexionen im Falle senkrechter Anlagen weitestgehend in Richtung Boden gelenkt werden. Sollten bei einer schrägen oder verstellbaren Anlage störende Reflexionen entstehen, so können diese durch Abpflanzungen gemindert werden. In der Begründung werden diesbezügliche Aussagen inhaltlich geringfügig ergänzt, auf einen Hinweis auf der Planunterlage des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 96 wird verzichtet. Dem Hinweis wird in Teilen gefolgt.

II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit von 30.06.2025 bis 01.08.2025 statt. Während dieses Zeitraumes sind keine Bedenken oder Anregungen von den Bürgern vorgetragen worden.	

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 11. September 2025

Mi/Su 9393.011

.....
 (Der Bearbeiter)

 **Ingenieure + Planer**
 Infrastruktur und Stadtentwicklung
 GmbH & Co. KG